

für jeden einzelnen Kreis festgestellt würde; allein von der andern Seite sind die Schwierigkeiten, welche einer solchen theilweisen Einführung sich entgegenstellen, so groß, daß es nicht rathsam sein dürfte, auf solche Vorschläge einzugehen; ich erwähne nur die Kosten, welche aus der Zersplitterung eines solchen Institutes hervorgehen würden. Wollte man aber annehmen, daß auf die Entfernung der Gebäude Rücksicht genommen werde, so würde daraus wieder ein großer Nachtheil, hauptsächlich für die Hauseigentümer in den kleinern Städten eintreten. Nothwendig müßte doch auch auf die Gewerbe Rücksicht genommen werden, bei denen eine größere Feuergesährlichkeit stattfindet, und es könnte nicht verdacht werden, wenn bei ihnen die Versicherung in höherer Maße angenommen würde. Zu was für fortgesetzter Veränderung in der Catastrirung würde das führen, welche fortwährende Reclamationen gegen die Catastrirung würden dabei vorkommen. Das sind Gegenstände, welche bereits vom Hrn. Staatsminister berührt wurden. Wenn vom Abgeordneten der Universität geäußert wurde, daß es nothwendig erscheine, nur bis zur Hälfte die Classification zu gestatten, so hat allerdings die Deputation geglaubt, daß sie vielmehr in die Lage kommen würde, den Grundsatz zu vertheidigen, daß bloß bis zu $\frac{2}{3}$ versichert werden soll. Es würde gewiß zu einer großen Härte führen, wenn man bei diesem Grundsatz stehen bleiben wollte, um so mehr, da von vielen Seiten das dringend anerkannt worden ist, daß das Asscuriren in auswärtigen Anstalten zu verbieten sei. In dieser Beziehung würde mir beinahe nothwendig erscheinen, eine Abänderung eintreten zu lassen, wenn man die Versicherung nur bis zur Hälfte annehmen wollte. Ich glaube aber doch, daß eine solche Bestimmung dem Hauptprincipe des ganzen Gesetzes zuwider sein würde. Es soll ja durch diese Anstalt bewirkt werden, daß keine Caducitäten stattfinden, daß die niedergebrannten Häuser zum Wohle des Landes und der Einzelnen wiederhergestellt werden; nun würde aber das nicht immer möglich sein, wenn die Versicherung nur bis zur Hälfte gestattet würde.

Bürgermeister Wehner: Ich erlaube mir, in Beziehung auf den Antrag der Classification kurz zu bemerken, daß ich zwar von den Schwierigkeiten überzeugt bin, welche eine solche Classification mit sich bringt, daß sie aber nicht unausführbar sei, hat sich in andern Ländern gezeigt. Ich glaube nicht, daß die obwaltenden Schwierigkeiten ein Grund sein können, welcher uns abhalten sollte, von der Classification abzustehen, sobald sie sich als nothwendig uns darstellt. Für nothwendig halte ich sie aber darum, weil die Prägravation wenigstens, wie sie bisher statt gefunden hat, sehr bedeutend ist; namentlich muß ich auf Chemnitz aufmerksam machen, welches in einem Zeitraum, wo Dresden 16,000 Thlr. bezahlt hat, wenigstens 11,000 Thlr. bezahlen mußte. Daraus geht hervor, welche große Ungleichheit stattfindet; und ich muß noch bemerken, daß Chemnitz nur 19,000 Einwohner zählt, und eine so große Summe bezahlen mußte.

Referent: Ich bemerke, daß, wenn eine solche Ungleichheit zeither statt gefunden hat, dieses in Zukunft nicht mehr der Fall sein kann; denn bisher war allerdings den Städten

Leipzig und Dresden nachgelassen, sehr niedrig zu versichern. In Folge der neuen Bestimmungen würde aber eine solche Begünstigung nicht mehr statt finden können.

Bürgermeister Wehner: Ich muß darauf erwidern, daß zwar Leipzig und Dresden künftig mehr geben werden, aber die Prägravation für die übrigen Städte wird nicht aufhören.

Bürgermeister Hübler: Was die erste Frage über das Fortbestehen des Instituts anlangt, so ist wohl hinlänglich erwiesen, daß das Fortbestehen desselben gebieterisch bedingt ist, und zwar um so mehr, da der Zweck des Landesinstituts durch die Privatanstalten sich nicht erreichen läßt, weil gerade durch die Privatanstalten eine Menge der erwähnten Besorgnisse erregt wird. Ich muß daher mit dem Gesetzworschlage in Betreff des Fortbestehens des Instituts einverstanden sein. Was die zweite Frage über das Classificationssystem anlangt, so glaube ich, daß theoretisch dieses vollkommen begründet sei, ich bin aber überzeugt, daß in der Praxis unendlich schwierig sein würde, es auszuführen. Schon im Allgemeinen würde es schwierig sein, Grundsätze für die Classification fest zu stellen, und selbst auf eine bedauerliche Weise würde eine Classification das Institut kostspielig machen und ewigen Streit herbeiführen. Allein abgesehen von diesen Schwierigkeiten, bin ich auch überzeugt, daß dadurch der Zweck nicht vollständig erreicht wird; denn stellt man den Unterschied zwischen feuerfesten und nicht feuerfesten Gebäuden auf, so würde für letztere eine so harte Bestimmung hervortreten, daß die Besitzer solcher Gebäude nicht im Stande sein würden, die Last zu tragen, und es würde also der Zweck nicht erreicht werden, Caducitäten zu beseitigen. Im Gegentheil würde es aber auch den Besitzern von feuerfesten Gebäuden wenig nützen. Uebrigens muß ich bekennen, daß ich glaube, der Gesetzentwurf habe einen guten Ausweg durch die Bestimmung des §. 23. gefunden, wornach Jedem freisteht, ob er mit oder ohne Einschluß des Mauerwerks sein Haus versichern lassen will. Aus den angegebenen Gründen muß ich mich gegen die Classification aussprechen. Was die 3. Frage anlangt, die Ansicht, welche D. Weber aufgestellt hat, und die auch meiner Meinung nach zur speciellen Berathung gehört, nämlich der Vorschlag, daß bloß gestattet sein soll, bis zur Hälfte oder höchstens $\frac{2}{3}$ zu versichern, so glaube ich, daß das vorgeschlagene Mittel über den Zweck hinausgeht, nämlich, zu verhüten, daß nicht eigennützige Absichten hier eintreten. Uebrigens glaube ich, würde dieser Zweck schon erreicht, wenn nur bis zu $\frac{1}{2}$ asscurirt werden könnte. Das Bedenken, daß die Differenz zu gering sei, läßt sich durch fleißige Revision beseitigen.

Staatsminister v. Lindenau: Es ist die allgemeine Berathung über diesen Gesetzentwurf bereits mit so vieler Gründlichkeit und Vollständigkeit geführt worden, daß ich nur auf das, was vom D. Weber und dem Bürgermeister Wehner gesagt worden ist, einige Bemerkungen beizufügen habe. Vom Bürgermeister Wehner ist das Classificationssystem aus dem Gesichtspuncte der Gerechtigkeit, namentlich für die Städte in Anspruch genommen worden. Ich möchte damit aber so wenig, als auch mit der Behauptung, welche von einem andern Red-